

Verband Deutscher Schulgeographen e.V.

Gemeinnütziger Verband für geographische Bildung und Umwelterziehung in
Deutschland



Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Leipzig am 2. Oktober 2001
aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstandes (Sitzung in Leipzig am 30. September
2001) und der Delegiertenversammlung (Sitzung in Leipzig am 2. Oktober 2001).

Präambel

§ 1 Der Verband

§ 2 Gliederung des Gesamtverbandes

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Der Gesamtvorstand

§ 5 Der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Die Delegiertenversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Funktionen des Gesamtvorstandes

§ 9 Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes

§ 10 Funktionen der Delegiertenversammlung

§ 11 Deutscher Schulgeographentag

§ 12 Niederschriften

§ 13 Verbandsvermögen

§ 14 Veröffentlichungen

§ 15 Schlussbestimmungen

Präambel

Im Bewusstsein darüber,

dass die Hauptprobleme unserer Zeit eine starke geographische Dimension haben und das volle Engagement der gegenwärtigen jungen und erwachsenden Generation erfordern,

dass die Konflikte, die diese Probleme und Fragen schaffen, eine Herausforderung an alle geographischen Erzieher darstellen, deren Engagement darin liegt, allen Menschen die Hoffnung, das Vertrauen und die Fähigkeit zu vermitteln, für eine bessere Welt zu arbeiten,

dass geographische Bildung und Umwelterziehung wichtige Erziehungsziele als Teile der naturwissenschaftlichen, sozio-ökonomischen und politischen Bildung und wichtige Grundlagen für die notwendige nachhaltige Verhaltensdisposition des Menschen sind,

dass Menschen, die sich für die geographische Bildung und Umwelterziehung einsetzen, sich einem Netzwerk Gleichgesinnter zugehörig fühlen sollen und sich ihrer Unterstützung gewiss sein können,

gibt sich der Verband Deutscher Schulgeographen folgende Satzung:

§ 1 Der Verband

1. Der „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ (im Folgenden „Gesamtverband“ genannt; Abkürzung: VDSG) ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand sind Hamburg.

2. Der VDSG gibt sich durch Beschluss des Gesamtvorstandes ein Logo, das urheberrechtlich geschützt ist.

3. Aufgabe des Gesamtverbandes ist es, die geowissenschaftliche, geoökologische und geographische Bildung sowie die Umwelterziehung in Deutschland zu fördern.

4. Das geschieht durch die Förderung des erdkundlichen Unterrichts an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen jeder Art durch

- Behandlung inhaltlicher, pädagogischer, didaktischer und methodischer Fragen des Geographieunterrichtes,
- Erörterung von Fragen der Vorbildung, Ausbildung und Weiterbildung der Geographielehrer¹,
- Veranstaltung von Fortbildungstagungen - insbesondere den „Deutschen Schulgeo-

¹ Die maskuline Form ist in dieser Satzung als neutral anzusehen; sie meint jeweils Männer und Frauen.

- graphentag“ - und Exkursionen sowie durch
- die Vertretung der Belange des Geographieunterrichtes und
- Unterstützung bzw. Durchführung von geographischen Wettbewerben.

5. Der Gesamtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Gesamtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Gesamtverband erhält Beiträge von den Mitgliedern über die Landesverbände und Spenden. Korporative Mitglieder zahlen unmittelbar an den Schatzmeister des Gesamtverbandes. Mittel des Gesamtverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gesamtverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gesamtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sachkosten werden ersetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Der Gesamtverband kann sich übergeordneten Verbänden anschließen und Mitglied in gleichgeordneten Verbänden werden.

§ 2 Gliederung des Gesamtverbandes

1. Der Gesamtverband gliedert sich in Landesverbände mit eigenen Vorständen. Nur als gemeinnützig anerkannte Landesverbände werden vom Gesamtverband mit Rat und Tat gefördert.
2. Ein Landesverbandsvorstand besteht mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Ein Landesverbandsvorstand kann eine Geschäftsordnung verabschieden, die auch interne Vorgänge im Landesverband regeln. Sie darf zur Satzung des Gesamtverbandes nicht in Widerspruch stehen. Die Landesverbände geben eine Geschäftsordnung sowie später beschlossene Änderungen dem Gesamtverband bekannt.
4. Ein Landesverband kann sich in Unterorganisationen gliedern.
5. Sofern ein Landesverband keine eigene Geschäftsordnung mit anderer Regelung hat, wählen die Mitglieder des Landesverbandes den Landesverbandsvorstand mit relativer Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Gesamtverbandes wird durch Eintritt in einen Landesverband erworben.
2. Mitglied kann werden, wer die Aufgabe des VDSG gem. §1 unterstützt.
3. Außer der Mitgliedschaft in den Landesverbänden ist eine korporative Mitgliedschaft beim Gesamtverband möglich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Landesverband spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.

5. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes des zuständigen Landesverbandes.

6. Gegen den Bescheid auf Ausschluss hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand bzw. Landesvorstand, der eine Empfehlung an die Delegiertenversammlung ausspricht, die über die Beschwerde entscheidet.

§ 4 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Gesamtverbandes. Er wird vom 1. Vorsitzenden [(§ 5 (1))] geleitet.

2. Dem Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand (§ 5) und die 1. Vorsitzenden der Landesverbände an. Im Falle der begründeten Verhinderung eines 1. Landesvorsitzenden soll in der Regel der 2. Landesvorsitzende als sein Vertreter entsandt werden. Dies ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend und mindestens sieben Landesverbände vertreten sind.

4. Bei Abstimmungen haben jeder vertretene Landesverband und jedes anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes [§ 5 (1)].

5. Abstimmungen können in begründeten Fällen auch außerhalb von Gesamtvorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren erfolgen.

6. Sachkosten im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung trägt der Gesamtverband.

§ 5 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden (zugleich Vorsitzender des Gesamtverbandes),
2. Vorsitzenden,
 1. Schriftführer,
 2. Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung (§ 6) gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neues Mitglied.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann überregionale Fach- und Arbeitsgruppen zu bestimmten Inhalten oder Aufgaben einsetzen und abberufen. Sie finanzieren sich nach Maßgabe dieser Satzung selbstständig. Ihre Arbeitsergebnisse können durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom Gesamtverband übernommen werden. Fach- und Arbeitsgruppen legen jährlich einen Finanz- und Arbeitsbericht vor. Sie sind nicht dazu berechtigt, im Namen des Gesamtverbandes zu sprechen.

5. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen werden ihnen erstattet; für Teilnahme an Sitzungen werden Fahrtkosten und angemessene Übernachtungsgelder in voller Höhe erstattet. Darüber hinaus wird eine Tagesgeldpauschale in angemessener Höhe gezahlt.

§ 6 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. Landesverbände mit einem Mitgliederbestand über 100 entsenden außerdem für jedes weitere Hundert Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter.

2. An der Delegiertenversammlung können andere Mitglieder des VDSG nicht stimmberechtigt teilnehmen. Ihnen kann in Absprache mit ihrem Landesverband Rederecht eingeräumt werden.

3. Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

4. Mindestens einmal im Jahr tritt im Rahmen des Geographentages die ordentliche Delegiertenversammlung zusammen. Die Einladung gilt mit der Versendung des Programm- und Einladungsheftes des Geographentages als vollzogen.

5. Die Einladung zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt aus wichtigem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Gesamtvorstand. Sie muss schriftlich erfolgen, die Tagesordnung enthalten und den Landesverbänden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

7. Sofern die Auflösung des Verbands beschlossen werden soll, muss dies in der zu übersendenden Tagesordnung ausdrücklich gesagt sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.

8. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet.

9. Die Sachkosten der ordentlichen Delegierten werden durch ihren Landesverband nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung getragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden auf der Ebene der einzelnen Landesverbände einmal jährlich statt.
2. Mitglieder können an der Delegiertenversammlung gem. § 6.2 teilnehmen.
3. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 8 Funktionen des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandspolitik. Ihm ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.
2. Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand zu einer ordentlichen Sitzung mindestens einmal im Jahr anlässlich des Geographentages ein. Bei Bedarf kann er den Gesamtvorstand aus wichtigem Grund darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung zu einem anderen Termin einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens von sieben Landesverbänden schriftlich beantragt wird.
3. Die Einladung zur ordentlichen Gesamtvorstandssitzung gilt mit der Versendung des Programm- und Einladungsheftes des Geographentages als vollzogen. Die Einladung wird vom 1. Vorsitzenden durch die Übersendung der Tagesordnung an die 1. Landesvorsitzenden präzisiert. Im Übrigen gilt § 6, Ziffern 3 bis 8 entsprechend.

§ 9 Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie
 - die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Schriftführer des Gesamtverbandes unterstützen die beiden Vorsitzenden bei der Ausübung der laufenden Geschäfte nach besonderer Absprache. Sie teilen die Aufgaben unter sich einvernehmlich auf, achten auf die Einhaltung dieser Satzung und halten Kontakt zu den Landesvorsitzenden.
4. Der Schatzmeister verbucht Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverbandes. Er legt zum Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor, der von zwei Kassensprüfern geprüft werden muss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. In besonderen Fällen kann der Gesamtverband aus seinen Mitteln Landesverbände in ihrer Tätigkeit finanziell unter Beachtung von § 2 (1) unterstützen. Über den Umfang einer solchen Unterstützung entscheidet nach Anhören des Schatzmeisters der geschäftsführende Vorstand.

führende Vorstand.

6. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einvernehmlich die Vertreter des VDSG in Verbänden, denen der VDSG angehört.

§ 10 Funktionen der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung und beschließt Vorschläge für Satzungsänderungen.

2. Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte

- des geschäftsführenden Vorstandes,
- des Gesamtvorstandes und
- der Fach- und Arbeitsgruppen

entgegen.

3. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das der Delegiertenversammlung folgende Geschäftsjahr.

4. Die Delegiertenversammlung beschließt Satzungsänderungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit.

5. Die Delegiertenversammlung setzt den Beitrag der Einzelmitglieder an den Gesamtverband nach dem Bericht des Schatzmeisters auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für das folgende Geschäftsjahr fest.

§ 11 Deutscher Schulgeographentag

1. Der VDSG veranstaltet alle zwei Jahre den „Deutschen Schulgeographentag“. Mit der Organisation beauftragt der Gesamtvorstand einen Landesverband oder mehrere gemeinsam, in dessen/deren Auftrag der Ortsausschuss alle erforderlichen Einzelheiten am Veranstaltungsort regelt.

2. Der mit der Durchführung des „Deutschen Schulgeographentages“ beauftragte Landesverband bzw. die Gruppe der Landesverbände ist organisatorisch, inhaltlich und finanziell dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu führen, die von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet sein müssen.

2. Niederschriften werden beim Schriftführer archiviert.

§ 13 Verbandsvermögen

1. Geldbeträge in dem Umfange, wie sie der Führung der laufenden Geschäfte entsprechen, werden auf einem Girokonto gehalten; soweit sie diese Erfahrungsbeträge übersteigen, werden sie zinsbringend und mündelsicher angelegt. Der Gesamtverband

verfolgt uneigennützig rein kulturelle Ziele, er bezweckt keine Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinne.

2. Bei Auflösung des Gesamtverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Gesamtverbandes an die „*Vereinigung zur Förderung geographischen Unterrichts e.V.*“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Veröffentlichungen

1. Der Gesamtverband kann eine eigene Verbandszeitschrift herausgeben. Veröffentlichungen des Gesamtverbandes erscheinen in den Mitteilungsblättern der Landesverbände, in Fach- und/oder Verlagszeitschriften und in der Homepage des VDSG im Internet.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Der geschäftsführende Vorstand wird bevollmächtigt, über etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt für notwendig gehaltene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig zu beschließen.

Leipzig, am 2. Oktober 2001

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 8612 eingetragen am 5. Februar 2003.